

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Wiehl vom 07.12.2016

Der Rat der Stadt Wiehl hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am ... folgenden Nachtrag beschlossen.

§ 1

Der § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 41,69 EURO berechnet.

§ 2

Die Gebühren in der Anlage zur Satzung werden wie folgt geändert:

Fahrzeugart	Gebühr je Stunde
Drehleiter	57,00 €
Einsatzleitwagen	30,00 €
Gerätewagen	41,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	47,00 €
Kommandowagen	30,00 €
Löschfahrzeug	45,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug	33,00 €
Rüstwagen	43,00 €
Tanklöschfahrzeug	47,00 €
Sonstiges	20,00 €

§ 3

Die 1. Nachtragssatzung trifft rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.